

II- 219 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/49-Pr.2/79

1979 08 29

84 IAB

1979 -08- 31

ZU 69 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

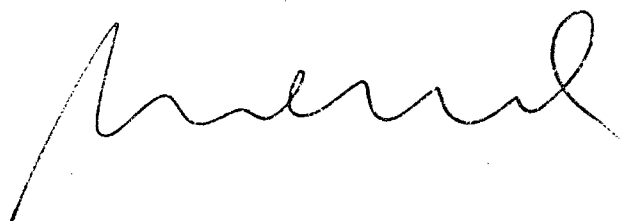
Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 4. Juli 1979, Nr. 69/J, betreffend Berücksichtigung von Betriebsausgaben bzw. des Pauschalbetrages für erhöhte Werbungskosten bei Vorliegen einer gleichgearteten selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeit, beehre ich mich mitzuteilen:

In Abschnitt 23 Abs. 8 der Einkommensteuerrichtlinien 1975 wird zur Frage, wie im Falle des Vorliegens einer teils selbständig, teils nichtselbständig ausgeübten Tätigkeit vorzugehen ist, Stellung genommen. Danach ist in Fällen, in denen Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden, die nicht eindeutig dem Bereich der Betriebsausgaben bzw. dem der Werbungskosten zuzuordnen sind, eine schätzungsweise Aufteilung vorzunehmen. Als Anhaltspunkt für diese schätzungsweise Aufteilung kann etwa vom durchschnittlichen Verhältnis der Einnahmen aus den beiden Einkunftsarten vorgegangen werden. Selbstverständlich steht es auch nach den genannten Erläuterungen dem Steuerpflichtigen frei, eine davon abweichende Aufteilung seiner Aufwendungen nachzuweisen.

Die in der Anfrage aufgeworfenen Rechtsfragen sind daher bereits seit dem Jahre 1975 erlaßmäßig geklärt. Was die konkrete Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland betrifft, so muß darauf hingewiesen werden, daß der entsprechende Berufungswerber entgegen

- 2 -

der Vorschrift des § 132 BAO die Belege für die von ihm geltend gemachten Aufwendungen nicht aufbewahrt hat. Aus diesem Grunde war die Überprüfung seiner Behauptungen, die geltend gemachten Betriebsausgaben stünden nur mit seiner selbständigen Berufstätigkeit im Zusammenhang, gar nicht überprüfbar.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. M. M.', written in a cursive style.